

Tagesordnungspunkt 7

Gründung der Biomassehof Rheinhessen-Nahe GmbH

Die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH (EDG) betreibt zahlreiche Biomasseheizwerke, die mit Holzhackschnitzeln als Brennstoff betrieben werden. Gegenwärtig werden die erforderlichen Hackschnitzel von einem Pool an Lieferanten bezogen. Um die Versorgungssicherheit und die nachhaltige, regionale Herkunft der Holzhackschnitzel zu sichern, sollen Produktion und Vertrieb in einer gemeinsamen Gesellschaft der EDG und eines bisherigen Lieferanten organisiert werden. Dabei sind folgende Eckdaten zur gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung vorgesehen:

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft soll 50.000,00 EUR betragen, von denen 25.500,00 EUR (=51%) von der EDG eingezahlt werden. Der Private beteiligt sich am Stammkapital in Höhe von 24.500,00 EUR (49%). Damit ist die kommunale Mehrheit durch die EDG in der Gesellschaft gesichert, sodass sie die wesentlichen Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen kann.

Um die Produktionsanlagen zu beschaffen, soll der Private die bei ihm bereits heute vorhandenen Anlagen als Sachwert in die Gesellschaft einlegen. Den ermittelten Sachwert wird die EDG zusätzlich in bar einlegen, um die Gesellschaft für erforderliche Investitionen finanztechnisch von Beginn an stark aufzustellen, damit weitere Anlagen durch die Aufnahme von Fremdkapital gesichert beschafft werden können.

Der Gründungsvorgang der Biomassehof Rheinhessen-Nahe GmbH selbst stellt keinen Beschaffungsvorgang dar und ist daher nicht vergabepflichtig. Aus diesem Grund kann die Gründung ohne vorausgegangenes Vergabeverfahren vollzogen werden. Der Vorgang ist unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen auch nicht beihilferelevant.

Die Gründung der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der EDG, wonach sie mit Blick auf ihren Zweck berechtigt ist, ähnliche Unternehmen zu gründen. Die Produktion und der Vertrieb von Brennstoffen ist eine Dienstleistung im Bereich der regenerativen Energienutzung und daher vom Gesellschaftsgegenstand der EDG (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) umfasst.

Die Notwendigkeit, die Hintergründe und die strategische Ausrichtung der Biomassehof Rheinhessen-Nahe GmbH ist der Gesellschaftsversammlung in einem gesonderten, schriftlichen Bericht der Geschäftsführung zu dieser Beschlussvorlage vorgelegt worden.

Ein Ratsmitglied hält die Begründung für widersprüchlich, wenn zum einen die Versorgungssicherheit erhöht werden soll, aber sich dann nur auf den regionalen Markt konzentriert wird.

Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass die Frage nach dem Standort des Baues und woher das Holz kommt, noch nicht geklärt ist.

Einigen Ratsmitgliedern fehlt es hier an zusätzlichen Informationen. Die Verwaltung wird sich mit der EDG in Verbindung setzen, weitere Details erfragen und die Informationen an den Rat weiterleiten.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, der Gründung der „Biomassehof Rheinhessen-Nahe GmbH“ unter direkter privater Kapitalbeteiligung eines bisherigen Hackschnitzzellieferanten der EDG zur langfristigen Sicherstellung einer nachhaltigen Biomasseversorgung der hierauf beruhenden Wärmeerzeugungsanlagen der EDG in Bestand und Neubau zuzustimmen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die Produktion von Holzschnitzeln und ggf. weiteren Biobrennstoffen. Die Geschäftsführung der EDG wird bevollmächtigt, die Gesellschaftsgründung unter den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
11 Enthaltungen